

überreicht von



## Inkraftsetzung der erhöhten Schwellenwerte des Revisionsrechts per 1. Januar 2012

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 beschlossen, die vom Parlament erhöhten Schwellenwerte des Revisionsrechts auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen, sofern das Referendum nicht ergriffen wird. Die Schwellenwerte grenzen die eingeschränkte von der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung ab.

Am 17. Juni 2011 hatte das Parlament in der Schlussabstimmung eine Änderung des seit dem 1. Januar 2008 geltenden Revisionsrechts gut geheissen. Die bisher geltenden **Schwellenwerte** von CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen (Art. 727 Abs. 1 OR) **werden auf 20 Mio. Bilanzsumme, 40 Mio. Umsatzerlös und 250 Stellen erhöht.**

Die **Referenzgrössen** des geltenden Revisionsrechts "Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen" bleiben unverändert. Auch der **Berechnungsmechanismus** bleibt gleich: Eine ordentliche Prüfung

der Jahresrechnung ist durchzuführen, wenn zwei der drei Schwellenwerte **20-40-250** in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

**Relevante Geschäftsjahre:** Für die Beurteilung, ob zwei von drei Schwellenwerten in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden, sind das Berichtsjahr und das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Zahlen der Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr). Dies entspricht der herrschenden Lehre zum geltenden Revisionsrecht, die kein zeitliches Hinauszögern des Wechsels von der einen zur anderen Art der Revision will.

Die **Übergangsbestimmung** verhindert eine Rückwirkung. Sie hält fest, dass die erhöhten Schwellenwerte vom ersten Geschäftsjahr an gelten, das mit Inkrafttreten der Änderung oder danach beginnt. Die Schwellenwerte 20-40-250 gelten folglich frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2012. (Quelle: Medienmitteilung des Bundesrates vom 31. August 2011)



## Kein Einkommensabzug bei Wohnrechten

Gemäss Steuergesetz (Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG) können vom Einkommen dauernde Lasten und 40% von bezahlten Leibrenten abgezogen werden. Ein Einkommensabzug aufgrund eines bestehenden Wohnrechtes bei einer Liegenschaft ist jedoch nicht möglich.

Was versteht man unter einem Wohnrecht?

Ein **Wohnrecht** ist das nicht vererbliche, aber übertragbare Recht des Wohnberechtigten zur Nutzung einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses.

In Bezug auf die Steuern ist zu beachten, dass der **Wohnberechtigte** den "Eigenmietwert" bzw. Mietertrag am Ort der gelegenen Sache als Einkommen zu versteuern hat und zum Abzug des Wohnungsunterhalts berechtigt ist. Der **Wohnrechtsbe-**

**lastete** hat den Vermögenswert der Wohnung bzw. des Einfamilienhauses zu versteuern und ist zum Abzug des Hypothekar-Schuldzinses berechtigt.

Wird mit dem Immobilienerwerb dem Veräußerer das Wohnrecht oder die Nutzniessung eingeräumt (sog. "Vorbehaltsnutzung"), erfolgt der Rechtsübergang der Liegenschaft zu einem um den Wert des Nutzungsrechts reduzierten Kapitalwert, weshalb:

- keine vom Einkommen abziehbaren Aufwendungen entstehen
- keine Berechtigung zu einem fiktiven Einkommensabzug entsteht.

Zudem nimmt die Belastung bzw. der Minderwert von Jahr zu Jahr ab, bis beim Wegfall der Dienstbarkeit der Immobilienwert wieder ungeschmälert intakt ist. Der sukzessive Vermögenszugang ist umgekehrt

- nicht als Einkommen zu deklarieren
- auch einkommensneutral, wenn die dienstbarkeitsberechtigten Person weniger lang oder länger als die mittlere Lebenserwartung - nach den meistens als Grundlage für den Vorbehaltsabzug bildenden Mortalitäts-Tabellen - lebt; weder ein früheres noch späteres Ableben des Berechtigten mit entsprechend kürzerer oder längerer Nutzungsdauer sind einkommenssteuerlich relevant.

Im zu beurteilenden Fall hatte ein Steuerpflichtiger

einen fiktiven Abzug vorgenommen und diesen damit begründet, dass sein Grundstück durch das Wohnrecht etwas weniger wertvoll sei. Das Bundesgericht widersprach dieser Ansicht:

Der Eigentümer des nutzungsbelasteten Grundstücks müsse der wohnberechtigten Person keine Zahlungen leisten, weshalb er auch nichts von den Einkünften absetzen könne. Die Belastung nehme auch durch das fortschreitende Alter des Bewohners mit jedem Jahr ab und der Wert der Liegenschaft sei bei deren Tod wieder voll intakt. Ein Abzug wäre auch sachwidrig, da der Wert der wohnrechtsbelasteten Liegenschaft jedes Jahr beim Grundeigentümer ständig ansteige, wobei dieser Vermögenszugang auch nicht als Einkommen erfasst werde. (Quelle: BGE 2C\_542/2010, 2C\_543/2010 vom 24.11.10) ■



### **Anerkennung des Geschäftsvermögens nur unter bestimmten Voraussetzungen**

Das Bundesgericht hatte den Fall zu beurteilen, ob Verluste des Geschäftsver-

mögens mittels Abschreibungen den Gewinn schmälern können.

Dabei ging es um einen Einzelunternehmer, dessen Geschäftstätigkeit im Anbieten von Werbekonzepten bestand. Der Unternehmer investierte gleichzeitig in verschiedene „New Economy“ Titel, die an der Börse nicht reüssierten und Verlustschrieben. Der Unternehmer schrieb die Titel ab und verrechnete die Abschreibungen mit seinem Gewinn aus der Tätigkeit mit Werbekonzepten mit der Begründung, es handle sich um Geschäftsvermögen.

Das Bundesgericht verneinte die Möglichkeit der Abschreibung, weil für das Geschäftsvermögen verschiedene Voraussetzungen gelten:

- es muss eine enge wirtschaftliche Beziehung zwischen der Beteiligung am Unternehmen und der Kapitalgesellschaft bestehen
- die Beteiligung muss für Geschäftszwecke erworben werden oder
- sie verschafft dem Unternehmer einen massgeblichen Einfluss auf eine Gesellschaft, die seiner geschäftlichen Tätigkeit entspricht.

Aus diesen Gründen qualifizierte das Bundesgericht die Beteiligung nicht als Geschäfts-, sondern als Privatvermögen, das nicht abgeschrieben werden kann. (Quelle: BGE 2C\_600/2010 vom 6.1.2011) ■

## Was ist ein Erbschafts-kauf?

Unter einem "**Erbschafts-kauf**" oder auch "**Erbschaftsfindungsvertrag**" versteht man einen **Erbschaftsverzichtvertrag** im Sinne von Art. 495 ZGB. Der Erbe verzichtet damit auf seinen gesetzlichen Erbschaftsanspruch, d.h. er ist nicht mehr gesetzlicher Erbe. Das bedeutet, sein Recht auf den Pflichtteil kann beseitigt werden, ohne dass Enterbungsgründe vorliegen.

Dieser Erbschaftsverzicht gilt nicht nur für den verzichtenden Erben, sondern auch für dessen Nachkommen, sofern im Erbschaftsvertrag nichts anderes geregelt wurde. Der Erbschafts- bzw. Erbschaftsverzichtvertrag ist von einem Notar öffentlich zu beurkunden.

Der Erbschaftsverzicht kann entgeltlich oder unentgeltlich sein. In der Regel wird der Erbschaftsverzicht gegen eine angemessene Abfindung geleistet, weshalb man von "Erbschafts-kauf" oder "Erbschaftsfindung" spricht.

Die Vorteile liegen in der einfacheren späteren Erbschaftsteilung. Darüberhinaus kann der Erbe sofort über das Erbe verfügen.

Der Erbschaftsverzicht kann die ganze Erbschaftquote oder nur einen Teil davon betreffen. Der Verzicht ist verbindlich und unabhängig von der weiteren (wirtschaftlichen) Entwicklung.

Die Grössenordnung des Betrags bzw. der Abfindung ist frei wählbar, es muss nicht der gesetzliche Erbschaftsteil ausbezahlt werden. Im Übrigen weiss nie-

mand, wie gross ein Erbe beim Tod des Erblassers sein wird.

Erweist sich die Abfindung nach dem Tod des Erblassers jedoch als zu gross, so unterliegt sie der Herabsetzung, soweit sie den Pflichtteil des Verzichtenden überschreitet (Art. 535 ZGB und 527 Ziff. 2 i.V.m. Art. 523 ZGB).



## Wissenswertes zu Arztzeugnissen

Arztzeugnisse dienen in der Praxis nicht nur zur Bestätigung einer krankheitsbedingten Abwesenheit des Mitarbeitenden sondern sind auch wichtig bei Kündigungen und im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialwerke. Deshalb regeln die meisten Arbeitgeber im Arbeitsvertrag oder im Personalreglement, dass der Arbeitnehmer bei Krankheit von mehr als drei Tagen ein Arztzeugnis mitbringen muss.

Der Arbeitgeber hat das Recht, ab dem ersten Tag ein Arztzeugnis zu verlangen, wenn es der Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich ausschliesst. Eine Pflicht zur unaufgeforderten Vorlage eines Arztzeugnisses besteht nur dann, wenn dies im Gesamtarbeitsvertrag oder

im Einzelarbeitsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

Grundsätzlich gilt, dass der Arbeitnehmer den Beweis für seine Arbeitsunfähigkeit erbringen muss, wenn er daraus Rechte wie z.B. Lohnfortzahlungspflicht wegen Krankheit oder Unfall oder Kündigungsfristlosigkeit geltend machen will.

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der Richtigkeit eines Zeugnisses, so kann er auf seine Kosten vom Arbeitnehmer eine **vertrauensärztliche Untersuchung** verlangen. Dies ist auch dann möglich, wenn im Arbeitsvertrag nichts geregelt ist. Ist das Arztzeugnis vom Mitarbeitenden nicht beweiskräftig und verweigert er eine vertrauensärztliche Untersuchung oder zögert diese bewusst hinaus, begeht er eine Beweisvereitelung. Die daraus resultierenden Folgen der Beweislosigkeit hat er im Fall einer gerichtlichen Streitigkeit zu tragen.

Verweigert der Mitarbeitende die vertrauensärztliche Untersuchung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Arbeitgebers und obwohl diese im GAV vorgesehen ist, kann der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden ausnahmsweise fristlos kündigen.

**Rückwirkende Arztzeugnisse** sind nicht unproblematisch, da ein Arzt nur eingeschränkt beurteilen kann, ob die behauptete Arbeitsunfähigkeit tatsächlich im Zeitpunkt vor der ärztlichen Untersuchung vorgelegen hat. Trotzdem kommen Arbeitsunfähigkeitsbescheini-

gungen mit Rückwirkung oft vor, weil sich ein Patient nicht bereits am ersten Krankheitstag vom Arzt untersuchen lässt. In Ausnahmefällen können solche Zeugnisse gerechtfertigt sein.

Unfall und Krankheit können auch nur zu einer **teilweisen Arbeitsunfähigkeit** des Mitarbeitenden führen. Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen der Mitarbeitende Teilzeit arbeitet und vom Arzt wegen Krankheit z.B. zu 50% arbeitsunfähig geschrieben wird.

Ohne andere Informationen versteht sich das Zeugnis so, dass sich die tägliche Arbeitszeit um den angegebenen Prozentsatz reduziert. Doch gibt es hierzu keine klaren Regeln; sinnvollerweise enthält das Arztzeugnis entsprechende Hinweise darauf, ob das tägliche Arbeitspensum zu reduzieren ist oder ob der Arbeitnehmer ganze Tage der Arbeit fern bleiben kann. Nötigenfalls muss der Arzt dazu kontaktiert werden.

Bei einer **verspäteten Abgabe** des Arztzeugnisses kann der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung solange verweigern, bis der Arbeitnehmer den Beweis für seine Arbeitsunfähigkeit mittels Arztzeugnis erbringt.

Erscheint ein Arbeitnehmer zur Arbeit, obwohl er von seinem Arzt zu 100% arbeitsunfähig geschrieben worden ist, bedeutet dies nicht, dass das Arztzeugnis ungültig ist. Ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis hat nicht immer zur Folge, dass alle Arbei-

ten ausgeschlossen sind. (Quelle: Roland Müller, AJP, 2010) ■



## Unbezahlter Urlaub verlängert die Probezeit nicht

Das Bundesgericht hatte zu entscheiden, ob die Probezeit durch einen unbezahlten Urlaub um dessen Zeitspanne verlängert werden kann. Dabei ging es um einen Arbeitgeber, der die Mitarbeiterin nach dem unbezahlten Urlaub in der vereinbarten Kündigungsfrist von drei Tagen entliess.

Das Bundesgericht hat nun in letzter Instanz entschieden, dass die Kündigung nichtig ist. Denn laut Gericht darf die Probezeit nicht um die Dauer eines unbezahlten Urlaubs verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist gemäss Arbeitsrecht nur wegen Krankheit, Unfall oder Erfüllung der Militärpflicht zulässig. (Quelle: BGE 4A\_406/2010 vom 14.10.10) ■

## Vergütungszinsen unterliegen der Einkommenssteuer

Der Vergütungszins, den das Steueramt dem Steuerpflichtigen für geleistete

Akontozahlungen erstattet oder gutschreibt, unterliegt der Einkommenssteuer und muss deklariert werden. (Quelle: Steuerrekurskommission ZH vom 3.9.2010)

## Abgrenzung zwischen Arbeitsvertrag und Gesellschafterverhältnis

Wenn Mitarbeiter und Vorgesetzte die Gründung einer Gesellschaft planen, muss eine klare Abgrenzung zwischen Gesellschafterverhältnis und Arbeitsvertrag gemacht werden.

Das Bundesgericht bezeichnet als wesentliches Unterscheidungskriterium das sog. **Subordinationsverhältnis** oder Über-Unterordnungsverhältnis.

Anzeichen für eine Subordination sind

- ein fixes und regelmässiges Salär
- die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und von Arbeitswerkzeugen
- die Übernahme des Geschäftsrisikos durch den Arbeitgeber
- der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber
- die Qualifikation des Verhältnisses seitens der Steuer- und Sozialversicherungsbehörden.

Bei einer einfachen Gesellschaft ist dagegen kein Subordinationsverhältnis, sondern ein Gleichordnungsverhältnis gegeben.

Die gleichberechtigten Mitglieder der einfachen Gesellschaft teilen das Unternehmerrisiko und haben keinen Anspruch auf ein Salär.

(Quelle: BGE 4A\_194/2011 vom 5.7.2011 ) ■

## **Impressum**

### **backup**

erscheint monatlich

### **Herausgeber**

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)

Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.